

# Tarnowitzer

# Kreis- und Stadt-Blatt.

Beilagen: Neue Gedächtniss und Des Landmanns Sonntagsblatt.

Erscheint am Mittwoch, Freitag und Sonntag. Der viertjährlich vorauszuzahlende Bezugspreis beträgt 1 Mark 25 Pf.

Gebühren: Im amtlichen Teile für 1 zweigeschaltete Korpuszeile 30 Pf., im Anzeigenenteile 1 Korpuszeile Raum 12 Pf., 1 Petitzeile Raum 10 Pf., 1 Petitzeile Satz 15 Pf. Auskunftsgebühr 25 Pf.

Nr. 83.

Tarnowitz. Freitag den 13. Juli 1906.

Jahrg. XXXIV.

## Amtlicher Teil.

Ergednisse des Körgeschäftes am 31. Mai und 1. Juni 1906 im Kreise Tarnowitz.

S. Nr.	Deckbezirk	Des angeführten Tieres						Angefört
		Eigentümer	Stationshalter	Gattung und Namen	Abzeichen	Alter	Rasse	
1	Alt-Chechlau	Gemeinde	Stellenbesitzer Domogalla Alt-Chechlau	Bulle Genie	schwarzbunt	3½ Jahr	Ostfriese	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes
2	Alt-Repten-Neu-Repten-Friedrichswille	Bullenhaltungsverband	A. Majowski Neu-Repten	" Ganymedes	"	3½ "	"	"
3	"	Gemeinde "	Josef Schlenga Friedrichswille	" Esau	"	5½ "	"	auf 1 Jahr
4	Alt-Tarnowitz	Gemeinde "	Andreas Michalz Alt-Tarnowitz	" Hofsrat	"	2½ "	"	"
5	Bobrownitz-Rudypietar-Friedrichsgrube	Bullenhaltungsverband	"	"	"	"	"	"
6	Brinitz-Neu-Chechlau	"	Mitrenga Neu-Chechlau	" Indianer	"	2	Ostfr. Nachzucht	auf 1 Jahr
7	Broslawitz-Kempczowitz-Ptakowit	"	Borner Broslawitz	" Husar	"	2½ "	Ostfriese	"
8	Georgenberg	Gemeinde "	Julius Ossadnik Georgenberg	" Galan	"	3½ "	"	"
9	"	Karl Gaida Groß-Wilkowit	" Held	"	2½ "	Ostfr. Nachzucht	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes	
10	Groß-Wilkowit	"	" Esel II	"	3½ "	"	"	auf 1 Jahr
11	Groß- und Klein-Zyglin	Bullenhaltungsverband	Josef Schiwy Groß-Zyglin	" Gigerl	"	3½ "	Ostfriese	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes
12	"	"	Josef Marchwiza Klein-Zyglin	" Gek	"	3½ "	"	"
13	Zendryssel-Trischütz	Ludwig Mazur Zendryssel	" Hunne	"	2	"	Ostfr. Nachzucht	auf 1 Jahr
14	Koslowagora	Gemeinde	Peter Ludiga Koslowagora	" Ignorant	"	2	"	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes
15	Varischhof	"	Fehr. von Fürstenberg Kopanina	" Isidor	"	1½ "	"	"
16	Vassowit-Sowit	Bullenhaltungsverband	Wilhelm Misch Vassowit	" Geograph	"	3½ "	Ostfriese	auf 1 Jahr
17	Miedar	Gemeinde	Ignaz Minkus Miedar	" Heide	"	2½ "	Ostfr. Nachzucht	"
18	"	Johann Szczigiel Miedar	" Hauptmann	"	2½ "	"	"	"
19	Mikultschütz	Gemeinde	Josef Guttmann Mikultschütz	" Gefreite	"	3½ "	Ostfriese	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes
20	Naklo	"	Richard Banasch Naklo	" Heinrich	"	2½ "	Ostfr. Nachzucht	auf 1 Jahr
21	Dippatowitz	"	Franz Schulz Dippatowitz	" Gardist	"	3½ "	"	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes
22	Orzech	"	Albert Plonka Orzech	" Hektor	"	2½ "	Ostfriese	auf 1 Jahr
23	Piassejna	Gemeinde	Gastwirt Brückner Piassejna	" Idiot	"	2	Landrasse	"
24	Bilzendorf	"	Stefan Sliwa Bilzendorf	" Horaz	"	2½ "	Ostfriese	"
25	Pniowitz	"	Paul Jarischwitz Pniowitz	" Iltis	"	1½ "	Landrasse	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes
26	Radzionkau	"	Simon Letocha Radzionkau	" Girant	"	3½ "	Ostfriese	"
27	"	"	Rittergutsbes. von Koschützki	" Gladiator	"	3½ "	"	auf 1 Jahr
28	Rybna	Gastwirt Sczerba Stollarzowit	" Hercules	"	2½ "	"	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes	"
29	Stollarzowit	"	Hermann	"	2½ "	"	"	"
30	Tarnowitz	"	Martin Jaworek Tarnowitz	" Herzog	"	2½ "	"	auf 1 Jahr
31	Wieschowa	"	Gastwirt Golombek Wieschowa	" Enkel	"	5½ "	"	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes
32	"	"	Ritzinger Trockenberg	" Herold	"	3	Ostfr. Nachzucht	auf 1 Jahr
33	"	"	" Invalid	"	2	"	Landrasse	Bis zur Beschaffung eines Ersatzes
34	Trockenberg	"	"	"	"	"	"	"

### Sonst geförderte bzw. später zu förende verläufige Bullen.

Bergmann Leopold Sapia Friedrichswille  
Gemeindesvorsteher Kosmol Wieschowa

Bulle schwarzbunt 11/12 Jahr Ostfr. Nachzucht

im Oktbr. förbar  
geführt zum Ver-  
kauf außerhalb  
des Deckbezirks

Stellenbesitzer Josef Kowoll Kempczowitz  
Ganzschyt Kempczowitz  
Pfarrer Sobotta Broslawitz

" " 11/12 " "  
" " 10/12 " "  
" " 16/12 " "

im Oktbr. förbar  
geführt zum Ver-  
kauf außerhalb  
des Deckbezirks

Josef Gackl III Varischhof  
Thomas Renka Orzech  
Viktor Scholtyssel Orzech  
Gastwirt Schindler Orzech  
Lukas Czornik Alt-Chechlau

" " 1 1/12 " "  
" " 1 " "  
" " 1 " "  
" " 1 " "  
" " 1 2/12 " "

im Oktbr. förbar  
" "

Thomas Schiwy Groß-Zyglin  
Stefan Horzella Brinitz

" grau 2 1 1/2 " "  
" " "

geführt zum Ver-  
kauf außerhalb  
des Deckbezirks

Anton Hanysset Brinitz  
Theodor Schiwy I Groß-Zyglin

" schwarzbunt 1 1 2/12 " "  
" " "

im Oktbr. förbar  
geführt zum Ver-  
kauf außerhalb  
des Deckbezirks

Nr.	Deckbezirk	Des angekörten Tieres						Angefört
		Eigentümer	Stationshalter	Gattung und Namen	Abzeichen	Alter	Rasse	
15		Häusler Franz Kulisch Groß-Zyglin		Bulle	schwarzbunt	1 Jahr	Ostfr. Nachzucht	im Oktbr. fürbe
16		Franz Wöhnenek Brinick		"	"	1 1/12 "	"	gefört zum Verkauf außerhalb des Deckbezirks
17		Witwe Josefa Scheja Groß-Zyglin		"	"	1 1/2 "	"	im Oktbr. fürbe
18		Vinzenz Horzella Groß-Zyglin		"	"	1 "	"	eventl. gefört zum Verkauf außerhalb des Deckbezirks
19		Pfarrer Orlinski Groß-Zyglin		2 "	"	8/12 "	"	gefört zum Verkauf außerhalb des Deckbezirks
20		Stellenbesitzer Gach Klein-Zyglin		"	"	1 1/12 "	"	im Oktbr. fürbe
21		Florian Surowczyk Georgenberg		"	"	10/12 "	"	eventl. gefört zum Verkauf außerhalb des Deckbezirks
22		Florian Mazur Jendrysek		"	"	17/12 "	"	im Oktbr. fürbe
23		Anton Galbas Georgenberg		"	"	18/12 "	"	gekört zum Verkauf außerhalb des Deckbezirks
24		Franz Darmas Georgenberg		"	"	1 1/2 "	"	im Herbst fürbe
25		Daniel Scheja Georgenberg		"	"	2 "	"	gekört zum Verkauf außerhalb des Deckbezirks
		<b>Ziegenböcke.</b>						
1 Alt-Repten		Emanuel Mularczyk Alt-Repten		Bock Drescher	weiß	3 3/4 Jahr	Langenhalzaer hornlose Rasse	auf 1 Jahr
2 Georgenberg-Groß-Zyglin		Stefan Fleischer Groß-Zyglin		" Engel	"	2 1/4 "	"	"
3 "		Martin Gulba Groß-Zyglin		" General	"	1 1/2 "	"	"
4 "		Frauz Cellach Georgenberg		" Dragoner	"	3 1/2 "	"	"
5 Piasseczna		Kratosiel Piasseczna		" Greudier	"	1 "	"	"
		<b>Sonst gekörte verkaufliche Ziegenböcke.</b>						
1		Ganschiniet Broslawitz		Bock	weiß	10 Mon.		gekört zum Verkauf
2		Hausbesitzer Johann Guttmann Ptakowitz		"	"	1 Jahr	"	"
		Emanuel Bauer Piasseczna		"	"	1 "	"	"
		Ein Verzeichnis der übrigen z. Bt. auf der Ziegenfarm befindlichen Böcke wird nach erfolgter Verteilung derselben auf die einzelnen Stationen veröffentlicht werden.						
		<b>Eber.</b>						
1 Bobrownik-Rudypielar		Stanislaus Kuhna Bobrownik		Eber Oskar	weiß	1 9/12 Jahr	Landrasse	auf 1 Jahr
2		Thomas Kuhna Bobrownik		" Patrizier	"	9 Monate	Edelschwein	"
3 Lassowicz-Sowicz		Landw. Verein   Wilhelm Mich Lassowicz		" Oheim	"	1 8/12 Jahr		"
4 Radzionkau		Martin Wrodarczyk Radzionkau		" Oihello	"	1 9/12 Jahr	Landrasse	"
5 Stollarzowicz		Gregor Sczerba Stollarzowicz		" Patron	"	9 Monate	Kopaninaer Rasse	"
6		Franz Sezerba Stollarzowicz		" Prophet	"	8 Monate	Meißner Rasse	"
7 Kopanina		Freiherr von Fürstenberg Kopanina		" Max	"	3 1/2 Jahr	Edelschwein	"
8		Norbert Hoika Mikultschütz		" Philister	"	8 Monate	Landrasse	"
9 Mikultschütz		Franz Ostrzodka Mikultschütz		" Pirat	"	8 Monate	Edelschwein	"
10		Gastwirt Golombek Wieschowa		" Patriot	"	1 Jahr	Kopaninaer Rasse	"
11 Wieschowa		Hermann Mazur Jendrysek		" Magister	"	3 1/2 "	Kreuzung englische Rasse und Landschwein	"
12		Tarnowitz den 2. Juli 1906.		" Pionier	"	7 Monate	Landschwein	"
13 Jendrysek		B. IV, 4471		" Provisor	"	7 "	"	"
		Verzeichnis behält solange Gültigkeit, bis es durch ein anderes abgeändert oder ersetzt wird.						
		Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 4. April 1898 und vom 31. Mai 1900 bestraft.						
		Die Polizeibehörden und deren Organe werden ersucht, die Beachtung der bestehenden Vorschriften strengstens zu überwachen und etwaige Übertretungen unmittelbar zur Bestrafung zu bringen.						
		<b>Der Vorsitzende der Körkommission.</b> <b>Graf zu Limburg-Stirum.</b>						

Berlin den 19. Juni 1906.  
Der Vorstand der Guido Fürst von Donnersmarck'schen Sterbelasse in Neubed OS. hat mir gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Lasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aussichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Der Minister des Innern.  
J. A. gez. v. Kitzing.

**Bekanntmachung**  
betreffend Aushebung der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Mai d. J. (Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 20).

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den benachbarten Teilen Österreich-Schlesiens erloschen ist, wird das durch die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Mai d. J. (Extra-Blatt zum Amtsblatt 20) angeordnete Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Geflügel, Milch, Heu, Stroh und Dünger aus dem österreichischen politischen Bezirk Bielitz sowie des Treibens von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen innerhalb einer Entfernung von 500 m von der Grenze des vorbenannten Bezirks mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hiermit aufgehoben.

Oppeln den 2. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.  
J. B. Jürgensen.

I f. XII. Nr. 6801.  
**Polizei-Verordnung**  
betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Triebwerke und Maschinen.

Aufgrund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird unter Aushebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 (veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 Seite 187, Liegnitz für 1890 Seite 170, Oppeln für 1890 Seite 173), mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobile, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Siede-, Häcksel-Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen u. s. w.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenvärter pp.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotierenden Teile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, sofern dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech- oder Drahtgittern zu

verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidiert oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlüsse vorzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh und Futterstoffen dienen müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelle Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

Auch müssen sie derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachbildung der Zuführung von dem Schneidewerkzeuge oder von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

§ 4. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbststeinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsoffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsoffnung über der Dreschtrömmel an ihrer Rande mindestens 50 Em. hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufrieden.

Besteht sich der Standort des Einlegers 50 Em. unter dem Rand der Einfütterungsoffnung, so ist die Einsiedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einsiedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu versehen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsoffnung der Einlegeseite noch um mindestens 10 Em. überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Dreschmaschinen mit seitlicher Einfütterungsoffnung, welche von neben vor der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, müssen mit einem von der Einfütterungsoffnung angebrachten Tische von mindestens 1 Met. Länge vor der Einfütterungsoffnung an gerechnet, sowie mit Schutzvorrichtungen, welche die Einfütterungsoffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindestens 40 Em. breiten festen Wänden einzufriedigen oder mit einer festumgeschlossenen Luke versehen und deren Abmessungen den vorangegebenen Maßen entsprechen.

§ 5. Das Schmieren einzelner Teile der landwirtschaftlichen Maschinen oder Triebwerke, welche durch tierische Kraft bewegt werden (Göpel) sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bezw. durch Abhängen der Waage oder durch Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampf oder Zugtiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch

ie Beschäftigung von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe solcher Maschinen und Triebwerke untersagt.

Das Gleiche gilt von geisteskranken, epileptischen oder schwachsinnigen Personen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirtschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Absatz 2 auch für die mit der Hand betriebenen Stroh- und Futterstoff-Schneidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, so weit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau den 2. Februar 1900.

Der Oberpräsident.

Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

A. III. 6969.

Tarnowitz den 7. Juli 1906.  
Nach §§ 1, 8 des Reichsgesetzes betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906 treten mit diesem auch die Vorschriften des Reichsgesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes vom gleichen Tage am 1. Juli 1. J. in Kraft. In Gemäßheit des § 40 q des letzteren Reichsgesetzes (R.-G.-Bl. S. 642) und der vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu der Tarifnummer 8 und den §§ 53—62 des Reichsstempelgesetzes (Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge) haben die Polizeibehörden mit den zur Erteilung der Erlaubniskarten im Sinne der Tarifnummer 8 a zuständigen Steuerbehörden im Interesse einer zuverlässigen Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen der Steuerpflichtigen und zur Überwachung der sonstigen für die Steuerpflicht erheblichen Vorgänge in folgender Weise zusammenzuwirken:

I. Die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen für Kraftfahrzeuge darf sofort nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarten erfolgen (§ 40 q Abs. 1 des Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes).

II. Die Polizeibehörden haben über den Antrag auf Zulassung und Kennzeichnung eines Kraftfahrzeuges eine Bescheinigung nach untenstehendem Muster zum Zwecke der Beauftragung der Erlaubniskarte bei der Steuerbehörde an den hierzu Verpflichteten auszustellen.

Bei der Beauftragung der Erlaubniskarte für das Kraftfahrzeug eines im Ausland wohnenden Besitzers bedarf es der vorgedachten polizeilichen Bescheinigung nicht, da nach den am 1. Oktober 1. J. in Kraft tretenden, vom Bundesrat beschlossenen Grundsätzen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen die polizeilichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge der letzteren Art auf den Grenzzollämtern ausgegeben werden.

III. Die Polizeibehörden haben bei ihnen zur Anzeige oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen, welche in der Person oder dem Wohnorte des Eigentümers eines Personenkraftfahrzeugs, in der Umwandlung eines Lastkraftfahrzeugs in ein Personenkraftfahrzeug und umgekehrt, ferner in der Betriebsart oder der Anzahl der Pferdekräfte eintreten, sowie Änderungen in der polizeilichen Kennzeichnung eines Personenkraftfahrzeugs der zuständigen Steuerbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV. Im Falle der nicht gleichzeitigen Löschung einer neuen Erlaubniskarte durch den Verpflichteten hat die Polizeibehörde auf Antrag der Steuerbehörde das für das Kraftfahrzeug amtlich ausgegebene Kennzeichen zu beschlagnahmen (§ 40 q Abs. 2 des Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes).

V. Die Polizeibehörden haben aus der von ihnen geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge in vierteljährlichen Zeitschritten bis zum 5. des auf das Kalenderjahr folgenden Monats der zuständigen Steuerbehörde einen Auszug zu überleihen.

Zu der unter Nr. 1 gedachten Bescheinigung bemerke ich, daß deren Fassung dem Inhalt der Anzeige entspricht, welche nach den vom Bundesrat beschlossenen Grundsätzen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, wegen deren Einführung demnächst Verfügung ergeht, von den Besitzern der Kraftfahrzeuge zu erstatten sein wird. Der größere Teil der in dem Bescheinigungsformular vorgeesehenen Angaben steht den Polizeibehörden schon jetzt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der bestehenden Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zur Verfügung und die übrigen Angaben könnten im allgemeinen ohne Schwierigkeit durch Befragung der Anmeldenden beschafft werden können.

Die Erkennungsnummern sind nach wie vor bei mir zu beantragen.

Der Landrat.

J. V. Kunhardt v. Schmidt, Regierungsassessor.

Muster.

Belag

der Anmeldung Nr. . . . .

Das Königl. Hauptsteueramt zu Neuwied wird hierdurch benachrichtigt, daß bei der polizeilichen Prüfung eines Kraftfahrzeugs, dessen Zulassung und Kennzeichnung seitens des Fabrikbesitzers Paul Schwenzer zu Unkel a. Rh. beantragt worden ist, nachstehende Ergebnisse festgestellt worden sind.

Bei der Genossenschaft „Vorschußverein Tarnowitz“ eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Tarnowitz“ ist heut eingetragen worden, daß an Stelle des ausgeschiedenen Max Lueder Conrad Dumke in Tarnowitz zum Vorstandsmitglied gewählt ist. 872

Amtsgericht Tarnowitz den 7. Juli 1906.

In unserem Handelsregister A ist heut die unter Nr. 35 eingetragene Firma Emanuel Brauer zu Pilzendorf gelöscht worden. Amtsgericht Tarnowitz, 11. Juli 1906. 871

Die Gräfl. v. Baudissin'sche Weingutsverwaltung

Nierstein a. Rh., 369

bringt zum Versand

ihre hervorragend preiswerte Marke:

1903er Niersteiner Domthal

Probekiste von 12 Fl. Mk. 15.—

frachtfrei jeder deutsch. Eisenbahn-Station gegen

Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages.

In Fass von 30 Liter an bezogen

per Liter Mk. 1.—

Fracht ab Nierstein zu Lasten des Empfängers.



Name, Standort des Eigentümers.	Gattung	Herstellungs firma	Betriebs- art	Anzahl der Pferdekräfte	Eigen- gewicht	Bemer- kungen.
Paul Schwenzer Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rhine	Kraft- wagen	Gebrüder Daimler zu Cannstatt	Benzin- motor	14	326	

Das vorstehend bezeichnete Kraftfahrzeug ist für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen und wird nach Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte das polizeiliche Kennzeichen I. Z. 42 zugeteilt erhalten.

Unkel a. Rh. den 12. Juli 1906.

Die Polizeibehörde.

zu I a 4956. von Altrock, Bürgermeister.

B. II. 6118.

Tarnowitz den 11. Juli 1906.  
Der Amts- und Gemeindevorsteher Wahner in Radzionka ist vom 16. Juli bis 31. August d. J. beurlaubt und wird in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Hütteninspektor Petersen, als Gemeindevorsteher von dem Gemeindechöfchen Stellenbesitzer S. Letocha, und als Standesbeamter von dem Standesbeamten-Stellvertreter Gemeinde-Rendanten Bodynek vertreten.

A. III. 7084.

Tarnowitz den 11. Juli 1906.  
Die Sommerserien für die nachbenannten Schulen im hiesigen Kreise habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Kreischulinspektor hier selbst, wie folgt festgesetzt:

Vom 15. Juli bis 5. August d. J. für die Schulen in Alt-Chechlau, Alt-Tarnowitz,

Broslawitz, Neu-Chechlau, Oppatowitz.

Vom 15. Juli bis 12. August d. J. für die Schulen in Biasekna, Radzionka, Friedrichshütte und Lassowitz.

Wegen der Sommerserien der anderen Schulen ergeht noch besondere Bekanntmachung.

A. III. 6982.

Tarnowitz den 9. Juli 1906.  
Der Ergänzungsbeschauer, Tierarzt Siegert aus Tarnowitz, ist vom 8. Juli bis 4. August d. J. beurlaubt. Sein Vertreter als Ergänzungsbeschauer ist Tierarzt Lux in Beuthen OS.

A. III. 7025.

Tarnowitz den 10. Juli 1906.  
Die Kontrolle der Beitragserichtung durch die Kontrollbeamten der Landesversicherungsanstalt Schlesien fördert täglich Fälle zu Tage, in denen Beitragsmarken für Versicherte zu wenig verwendet werden sind. Die Rückstände werden seitens der Arbeitgeber fast immer damit entschuldigt, daß die Quittungskarte verspätet zum Umtausch vorgelegt worden sei und sie später nicht gewußt haben, von welchem Zeitpunkt ab in der neu ausgestellten Karte Beitragsmarken zu verwenden seien.

In der Regel werden die Quittungskarten nicht an dem Tage umgetauscht, bis zu welchem die Markenverwendung stattgefunden, sondern später. Der Umtausch verzögert sich namentlich dann, wenn die Ausgabestellen weit entfernt sind, oder wenn die Ausgabestellen nur an bestimmten Stunden oder Tagen in der Woche den Umtausch vornehmen; oft mag auch Nachlässigkeit die Schuld an dem öfter bis zu einem Jahre verspätet vorgenommenen Umtausch tragen. Da die Arbeitgeber sich nur selten einen Vermerk darüber machen, von welchem Zeitpunkte ab sie Beitragsmarken in die neue Karte nachzubringen haben, so wird die Beitragsverwendung meist erst vom Tage des Umtausches der Karte oder höchstens zurück bis zum letzten Vierteljahr bewirkt. Ein großer Teil der gegen die Arbeitgeber gemäß § 176 des Invalidenversicherungsgesetzes festgesetzten Strafen ist in der Hauptsache auf solche Fälle, bei denen die Absicht der Hinterziehung nicht vorliegt, zurückzuführen.

Der Kontrollbeamte ist bei der Kontrolle meist nicht in der Lage, aus Grund der vorgelegten Quittungskarten und Aufrechnungsbefreiungen festzustellen, ob die Beitragsverwendung richtig stattgefunden hat; er muß hierzu, wenn die Sachlage nicht ganz klar ist, die abgegebenen Karten von der Versicherungsanstalt zur Einsicht einfordern.

Dieser für die Arbeitgeber oft recht unangenehme und die Kontrolle erschwerende Nebelstand läßt sich aber sehr leicht beseitigen, wenn die Ausgabestellen den Vermerk auf den Quittungskarten „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . .“ ausfüllen.

Da die Beitragsmarken auf Grund der Bestimmung des Bundesrats vom 3. Juli 1905 nunmehr sämtlich entwertet sein müssen, so genügt ein Blick auf die letzte Beitragsmarke, um festzustellen, bis zu welchem Tage die Marken verwendet sind; der nächstfolgende Tag ist dann derjenige, von welchem ab in der neuen Karte die Marken zu verwenden sind und dieser Tag muß in die Spalte der neuen Karte „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . .“ eingerichtet werden.

Nach Ziffer VII Absatz 5 der preußischen Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung usw. von Quittungskarten vom 17. November 1899 hat die Ausfüllung dieses Vermerks zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung Beitragsmarken einzulösen sind; das ist mit seltener Ausnahmen immer der Fall. Die Ausgabestelle hat ferner nach Ziffer XXVI derselben Anweisung Berichtigungen vorzunehmen, sofern Beitragsmarken zu wenig oder in nicht richtiger Lohnklasse verwendet sind. Hieraus ist für die Ausgabestellen die Pflicht herzuleiten, bei jedem Umtausch einer Quittungskarte zu prüfen, ob die Beitragsverwendung richtig stattgefunden hat. Eine solche Prüfung kann die Ausgabestelle aber nur dann vornehmen, wenn auf der Karte der Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . .“ ausgesetzt ist.

Die Herren Amtsvorsteher werden deshalb angewiesen, die Ziffern VII und XXVI der obengenannten Anweisung genau zu beachten und den Vermerk auf den Quittungskarten „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . .“ in jedem Falle auszufüllen.

Der Landrat. Graf zu Limburg-Stirum.

## Die hiesige Rustikafajad

ist auf sechs Jahre neu zu verpachten; die näheren Bedingungen können bei mir eingesehen werden. Groß-Wilkowiz d. 10. Juli 1906.

Der Gemeindevorstand. Koziol. 873

Himbeersaft,  
Zitronensaft,  
Johannisbeerwein,  
Heidelbeerwein,  
Aepfelwein  
empfiehlt 875  
Paul Funke.

## Oberschlesische Bank

Wechselstube Tarnowitz.

Tarnowitz, Ring 6.

An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Geldsorten.

### Annahme von Spargeldern.

Kontokorrent- und Scheckverkehr.

Vermietung von eisernen Schrankfächern unter eigenem Verschluss des Mieters. 546

Badesalze, Mineralbrunnen  
frischester Füllung  
Biliner, Centnerbrunnen  
empfiehlt die Drogenhandlung  
Otto Grüne. 697

Formulare  
für Anmeldungen  
zur Zigarettensteuer.  
A. Sauer u. Komp.

2000 Meter  
seidene  
Kleider-  
besäze  
Wert b. 50 Pf. p. m.  
jetzt nur 5 u. 8 Pf.

Ein Posten  
**Korsetts**  
früher 2, 4, 5 Mt.  
jetzt 1,20, 1,50,  
2 Mt.

**Korsetts**  
früher 2, 4, 5 Mt.  
jetzt 1,20, 1,50,  
2 Mt.

**Großer  
Resteverkauf!**  
Mehrere Hundert Reiter von  
Spitzen, Bändern, Schleier, Garnierseiden u. s. w.,  
enorm billig!

**Damen-  
kragen**  
Wert 40–50 Pf.  
jetzt nur 6 Pf.

**Battist-  
Schulterkragen**  
elegant gestickt,  
früher bis 2,00  
jetzt 38 u. 75 Pf.

**Wachstuch-  
Reste**  
jetzt 10 u. 25 Pf.

**Metall-  
Schuppen-  
gürtel**  
jetzt nur 68 Pf.

### Damen- Blusen

I.  
Wert bis 2,50  
jetzt 75 Pf.

II.  
Wert bis 4,50  
jetzt 1,60.

300 Paar  
Sommer-  
Handschuhe  
jetzt Paar 18 Pf.

Ein Posten  
**Korsett-  
schnäuer**  
jetzt Stück 18 Pf.

Glacé-  
Handschuhe  
Paar  
88 Pf. u. 1,35.

**Stroh-  
hüte**  
wesentlich  
unter Preis.

**Sämtliche  
Sonnenschirme**  
zu und unterm  
Selbstkostenpreise.

**Herren-  
Artikel**  
Große Wahl!  
Bekannt billig!

**Wachstuch-  
Tischdecken**  
gross, 88 Pf.

**Handarbeiten**  
vorgezeichnet  
und gestickt.  
Wesentlich  
unter Preis.

**Stuben-  
läuferstosse**  
jetzt pro Meter  
88 Pf.

Nur solange Vorrat!

Der biesjährige

# Sommer-Räumungs-Ausverkauf

bei

**Johannes Reinbachs Nachf., Tarnowitz Ring 6**

beginnt Sonnabend den 14. Juli er.

874

und übertrifft an Billigkeit alles bisher Dagewesene!

Ich bitte, meinen mit Preisen versehenen Auslagen in den Schauspielen Beachtung zu schenken.

In wenigen Minuten herstellbar sind



in Würfeln zu 10 Ptg. für 2 Teller vorzüglicher Suppe. Ohne weitere Zutat nur mit Wasser zuzubereiten. Bestens empfohlen von P. Golka, Bergwerkstraße. 847

## Sie spielen samt Geige

ohne Lehrer, ohne Vorkenntnisse und ohne Noten nach unserer neuesten, gesetzlich geschützten Methode. Für jede Geige anwendbar.

Das Aufsehen erregende, phänomenalste Werk der Gegenwart.

Verlangen Sie gratis und franko unseren jeden Musikfreund interessierenden Prospekt.

A. Hankes Musikverlag  
Berlin-Rixdorf, Fuldastr. 9.

862

Sonnabend den 14. d. M. nachmittags 5 Uhr sollen in Mallo vor dem Nowakowitschen Gasthaus (anderweitig gesandet)

1 Wäschemangel,  
1 Wringmaschine,  
1 Waschtisch { mit Mar-  
2 Nachtischchen } morplatten,  
3 Stühle mit Mohrgesicht versteigert werden. 880

Tarnowitz den 10. 7. 06.

Erber, Gerichtsvollzieher.

Sonntag d. 15. Juli 1906  
in dem neuangelegten  
Hüttenpark zu Friedrichshütte:  
Großes Einweihungs-

Konzert.

Anfang des Konzerts 5 Uhr nachm.  
Nach dem Konzert:

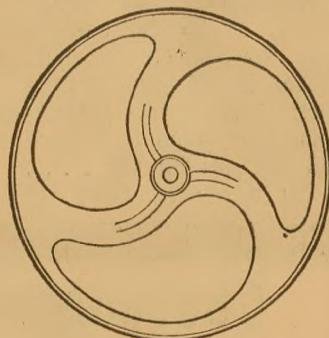
**Tanzkränzchen**  
(nur für Konzertbesucher.)

Zu recht zahlreichem Besuch  
laden ergebenst ein 867  
Hermann Goldstein. H. Krause.

**Laubsägeholz**  
vorläufig bei A. Sauer u. Komp.

## Bergische Stahl-Industrie, G. m. b. H. Remscheid.

Guss-  
stahl-  
Räder  
und  
Rad-  
sätze.



Werkzeugstahl, Steinbohrstahl in erprobten Qualitäten.

Vertreter für Oberschlesien **A. Fitzner,**  
**Rybna**, Bahnstation Friedrichshütte OS. 1284

Eine möbl. Wohnung  
von 2 Zimmern vom 15. Juli er.  
ad zu vermieten.  
864 Schloßstraße 6, I. E.

Eine größere Wohnung,  
auch geteilt, ist bald zu vermieten.  
866 P. Mrochen, Nakloer Str.

Nöbliertes Zimmer  
zu vermieten. 814

H. Sauer, Kochler-Str. 2.

zuverlässiger  
**Austräger**  
bei hohem Lohn gesucht von  
**A. Kothes**  
Buchhandlung.  
845

Meine Klempnerwerkstatt  
habe ich vom 1. Juli ab von  
der Karlshofer Str. 13 nach  
der alten Post beim Herrn  
Bäckermeister Kalnik, Neuring,  
verlegt. 842

**Josef Buttler,**  
Dauklempnerei und  
Reparaturwerkstatt.

**Arbeitsbücher**  
vorläufig bei A. Sauer u. Komp.

**Stahl-  
form-  
Guss**  
für alle  
Zwecke.

Die Buchdruckerei  
des Tarnowitz Kreis- und Stadt-Blattes  
empfiehlt sich zur  
Herstellung von Drucksachen  
aller Art.

Für Volksfeste und Vereine: Plakate, Festordnungen, Festlieder, Tafelkarten, Vereinssatzungen.  
Für Familien: Geburts-, Verlobungs- und Vermählungsanzeigen. Einladungen zu Taufen, Hochzeiten und Jubiläen. Glückwünsche und Dankesagungen.

Ausführung in neuzeitlichen Papieren und geschmackvollen Schriften.  
Sofortige Erledigung, wenn nötig noch am Tage der Bestellung.  
Für Geschäftsleute: Empfehlungsanzeigen, Firmabriefe und Postkarten, Mitteilungen, Rechnungen, Notizzettel, Preislisten, Lieferscheine, Firmabriefumschläge, Anweisungen, Quittungen, Wechsel und alle sonst vorkommenden Geschäftspapiere.  
Formulare werden nach jedem gewünschten Muster angefertigt.

Für jedermann: Visitenkarten.

**Ein gebrauchtes Fahrrad**  
(noch sehr gut erhalten) steht billig  
zum Verkauf. Näheres durch die  
Geschäftsstelle dieses Blattes. 879

**Freitag und Sonnabend**  
frisch eintreffend:  
**kieler Bücklinge,**  
**„Flundern.“**

Nene  
ungarische Kartoffeln  
1 Pf. 8 Pf., 10 Pf. 60 Pf.  
nene Matjes-Heringe  
2 Stück 15 Pf.,  
= Räucherlachs =  
1/4 Pf. 25, 1/2 Pf. 45 Pf.  
empfiehlt 876

**Paul Funke.**



Gündels Fussbodenlack  
ist der Beste!  
In 1 Ko.-Dosen zu 1,50, 2,00  
und 2,40.

Trocknet über Nacht hart  
und nicht nachklebend.  
Alleinverkauf durch

**Otto Grüne,**  
Drogenhandlung.  
573

Weinessig  
1 Liter 20 Pf.  
877 empfiehlt

**Paul Funke.**

Eine in Tarnowitz gelegene  
Gastwirtschaft  
mit Wurstmacherei  
ist vom 1. Okt. 1906 abweig-  
zeitig zu verpachten.  
Näheres bei  
Karl Kaufmann  
841 (Gambrinus).

Für Gastwirte.  
Die nach der neuen Polizeiver-  
ordnung über das Melbewesen vor-  
geschriebenen Fremdenbücher und  
Meldezettel sind zu haben.

A. Sauer u. Komp.

Hierzu eine Beilage.